

Bearbeitung artenschutzrechtlicher Fragestellungen in Bezug auf das Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Mauereidechse

„Wohnungsbauvorhaben Wörthstraße“ in Baden-Baden



Juli 2023

**Auftraggeber:**

Stadt Baden-Baden  
Fachgebiet Stadtplanung  
Marktplatz 2  
76530 Baden-Baden

**Auftragnehmer:**

Anja und Jochen Lehmann  
Schoferstraße 7a  
77830 Bühlertal  
Tel.: 0162-5463004  
e-mail: lehmann.jochen@posteo.de

## **Inhaltsverzeichnis**

1. AUFGABENSTELLUNG .....	3
2. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG .....	6
2.1. Reptilien (Mauereidechse).....	6
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT .....	9
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	13
4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
5. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS BETROFFENER ARTEN .....	13
6. ZUSAMMENFASSUNG .....	15
7. LITERATUR.....	16

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Die Gesellschaft für Stadterneuerung und Stadtentwicklung Baden-Baden mbH plant die Bebauung einer etwa 4.650 m<sup>2</sup> großen Fläche in der Wörthstraße in Baden-Baden. Im Bereich des Vorhabens sind Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bekannt. Im Rahmen der Überplanung der Fläche und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden in Abstimmung mit dem Umweltamt Baden-Baden Bestandserfassungen der Mauereidechse durchgeführt, um aus den gewonnenen Erkenntnissen die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ableiten zu können.

Zur Erfassung der Mauereidechse erfolgten gemäß LAUFER (2014) vier Begehungen während geeigneter Aktivitätszeiten der Art. Das Datum der Begehung und die Bedingungen der jeweiligen Begehung sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Planung kann Abbildung 2 entnommen werden.

**Tab. 1:** Metadaten der Bestandserfassung (Witterung gemäß GRAMER & WIRSING 2022)

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Wind	Witterung	Bemerkung
03.05.2023	10:30-11:45	15-19°C	0/8-2/8	0-1 bft	WT 2	
25.05.2023	9:30-10:30	12-14°C	0/8-1/8	1-3 bft	WT 1	
07.06.2023	8:00-9:00	15-18°C	0/8-2/8	1-3 bft	WT 1	
06.07.2023	9:00-10:00	19-22°C	0/8-1/8	0-2 bft	WT 3	

### Erläuterungen:

#### **Windstärke (von - bis):**

0 bft – Windstille, 1 bft – leiser Zug, 2 bft – leiser Wind, 3 bft – schwacher Wind, 4 bft – mäßiger Wind, 5 bft – frischer Wind, 6 bft – starker Wind, 7 bft – steifer Wind, 8 bft – stürmischer Wind, 9 bft – Sturm

#### **Witterung:**

WT 0 – keine Niederschläge letzte 30 Tage, WT 1 – keine Niederschläge letzte 7 Tage, WT 2 – keine Niederschläge letzte 24 h, WT 3 – trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h, WT 4 – trocken mit starken Niederschlägen letzte 24 h, WT 5 – durchwachsen mit einzelnen Schauern, WT 6 – regnerisch mit schwachen Niederschlägen, WT 7 – regnerisch mit starken Niederschlägen, WT 8 – regnerisch nach langer Trockenheit, WT 9 – regnerisch mit Niederschlägen seit Tagen





**Abb. 1:** Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Land-entwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19)



Abb. 2: Lageplan Wohnungsbauvorhaben Wörthstraße (Geltungsbereich umrandet) (Quelle: GOLDBECK Südwest GmbH, Stand: 12.07.2023)

## 2. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG

### 2.1. Reptilien (Mauereidechse)

#### Methodik

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt (Termine s. Tabelle 1). Als bewährte Methode wurde dabei das langsame Abgehen der Bestandsränder und insbesondere der Saumstrukturen angewandt. Die Erfassung der Tiere erfolgte hierbei per Sicht unter Berücksichtigung jahres- und tageszeitlicher Hauptaktivitätsphasen sowie des artspezifischen Verhaltens. Besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze gelegt sowie Tagesversteckmöglichkeiten (Steine, Holzteile, usw.) abgesucht. Für die Sichtbeobachtungen wurde ein Fernglas zur Hilfe genommen und potenzielle Aufenthaltsorte wie Sonnenplätze, Schlupflöcher usw. intensiv abgesucht. Alle Begehungen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (während windstiller und strahlungsreicher, nicht zu heißer Tage), bevorzugt in den Vormittagsstunden. Die erfassten Tiere wurden protokolliert und in Tageskarten festgehalten.

#### Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten maximal neun Mauereidechsen nachgewiesen werden (s. Abbildung 3). Die Mauereidechsen haben ihren Schwerpunkt in den offeneren Bereichen und finden in den unterschiedlichen Ablagerungen (Erdmaterial und verschiedenen Baustoffe) im Untersuchungsgebiet zum Teil ideale Bedingungen (s. Bild 1 und 2 im Anhang). Bei der Begehung am 06. Juli konnten bereits Jungtiere festgestellt werden. Von einer erfolgreichen Reproduktion auf der Fläche kann somit ausgegangen werden.

Da durch Sichtung nicht alle Tiere einer Population erfasst werden können, sind quantitative Angaben zur Populationsgröße schwierig. Reptilien werden in der Regel beim Sonnen gesehen, jagende Tiere in der Vegetation oder in Tagesverstecken werden dabei meist übersehen. Deshalb sind theoretisch gemäß den fachlichen Vorgaben von LAUFER (2014) folgende Korrekturfaktoren anzuwenden:

- Bei der Mauereidechse etwa das Vierfache der festgestellten Tiere anzunehmen, so dass der Gesamtbestand auf etwa 36 Tiere geschätzt werden müsste. Allerdings weist das Untersuchungsgebiet für eine so hohe Anzahl an Individuen nicht ausreichend geeignete Habitatstrukturen auf. Aufgrund langjähriger Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten und unter Berücksichtigung des Lebensraumpotentials des Untersuchungsgebiets, wird für die Mauereidechse ein Korrekturfaktor von zwei-drei als angemessen erachtet, wonach der Gesamtbestand auf ca. 18-27 Tiere geschätzt wird.

Zur Verifizierung der o.g. Bestandszahlen erfolgte parallel zur Berechnung über den Korrekturfaktor eine Quantifizierung geeigneter Habitatflächen für die Mauereidechse im Untersuchungsgebiet über eine flächenhafte Auswertung des Luftbilds. Potenziell geeignete Eidechsenhabitate wie z.B. sonnenexponierte Flächen mit Ruderalvegetation und Saumstrukturen wurden mit ArcMap 10.8 digitalisiert und deren Größe berechnet. Ungünstig sind die stark befahrenen und verdichteten Flächen sowie die durch Gehölzsukzession stark beschatteten Bereiche. Im Ergebnis ist mit ca. 900 m<sup>2</sup> etwa ein Fünftel des Untersuchungsgebiets aktuell als Lebensraum für die Reptilienart geeignet.

Bei der Mauereidechse handelt es sich um eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Art steht zudem in der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien Deutschlands (s. nachfolgende Tabelle).

**Tab. 2:** Artenliste der nachgewiesenen Reptilien

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH-RL	BNatSchG	V
		BW	D			
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	D	V	Anhang IV	§§	(!)

**Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen**

**Rote Liste:** Grundlage ist die Rote Liste der Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, H. 1999) und Deutschlands (BfN 2009)

**Kategorien**

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- R: extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
- G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V: Arten der Vorwarnliste
- D: Daten unzureichend

**FFH-RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtbl. EG 1992, L 20:7-50).

**Anhang II** Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

**Anhang IV** streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

**BNatSchG:** Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11)

§§ streng geschützt

§ besonders geschützt

**V:** Verantwortlichkeit Deutschlands (BfN 2020)

!! in besonders hohem Maße verantwortlich

! in hohem Maße verantwortlich

(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

? Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten





**Abb. 3:** Fundstellen von Mauereidechsen im Geltungsbereich  
( ★ = adultes Weibchen, ★ = adultes Männchen, ★ = juvenil)

### Artensteckbrief der planungsrelevanten Reptilienarten

Nachfolgend werden die ökologischen Ansprüche der Mauereidechse kurz beschrieben.

Die wärmeliebende Mauereidechse ist überwiegend an stark anthropogenen Standorten wie sonnenexponiertem Gemäuer mit schütterer Vegetation und zahlreichen Versteckmöglichkeiten verbreitet (Rebgebiete mit alten Weinbergsmauern, Burgruinen, Bahndämme). Wenige natürliche Habitate existieren in Blockschutthalden und an Felsen im Schwarzwald. Das Verbreitungsgebiet der Mauereidechse stimmt ungefähr mit dem klimatisch begünstigten Weinanbaugebiet in Baden-Württemberg überein (Oberrheinebene mit Vorbergzone und Seitentälern, Mittleres und Unteres Neckarland). Der jährliche Hauptaktivitätszeitraum beginnt im März und endet im September. Die Paarung findet von Ende April bis Mitte Juni statt. Etwa vier Wochen nach der Paarung erfolgt die Ablage von zwei bis acht Eiern in selbstgegrabenen, 10 bis 20 cm langen Gängen in lockerem Erdreich oder Mauerspalten, bzw. unter Steinen, wobei ein bis drei Gelege pro Jahr stattfinden können. Die Embryonalentwicklung dauert dann in Abhängigkeit von der Temperatur zwischen 6 und 11 Wochen.

Zunehmend breiten sich auch gebietsfremde Unterarten der Mauereidechse aus und besiedeln Bahnanlagen, Steinschüttungen, Lagerplätze und Ruderalflächen. Diese allochthonen Mauereidechsen können heimische Bestände durch Hybridisierung sowie andere Reptilienarten durch Verdrängung gefährden (vgl. BLANKE & SCHULTE 2021). In der Regel sind solche gebietsfremden Unterarten nur durch genetische Analysen zu bestimmen.



### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022 geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

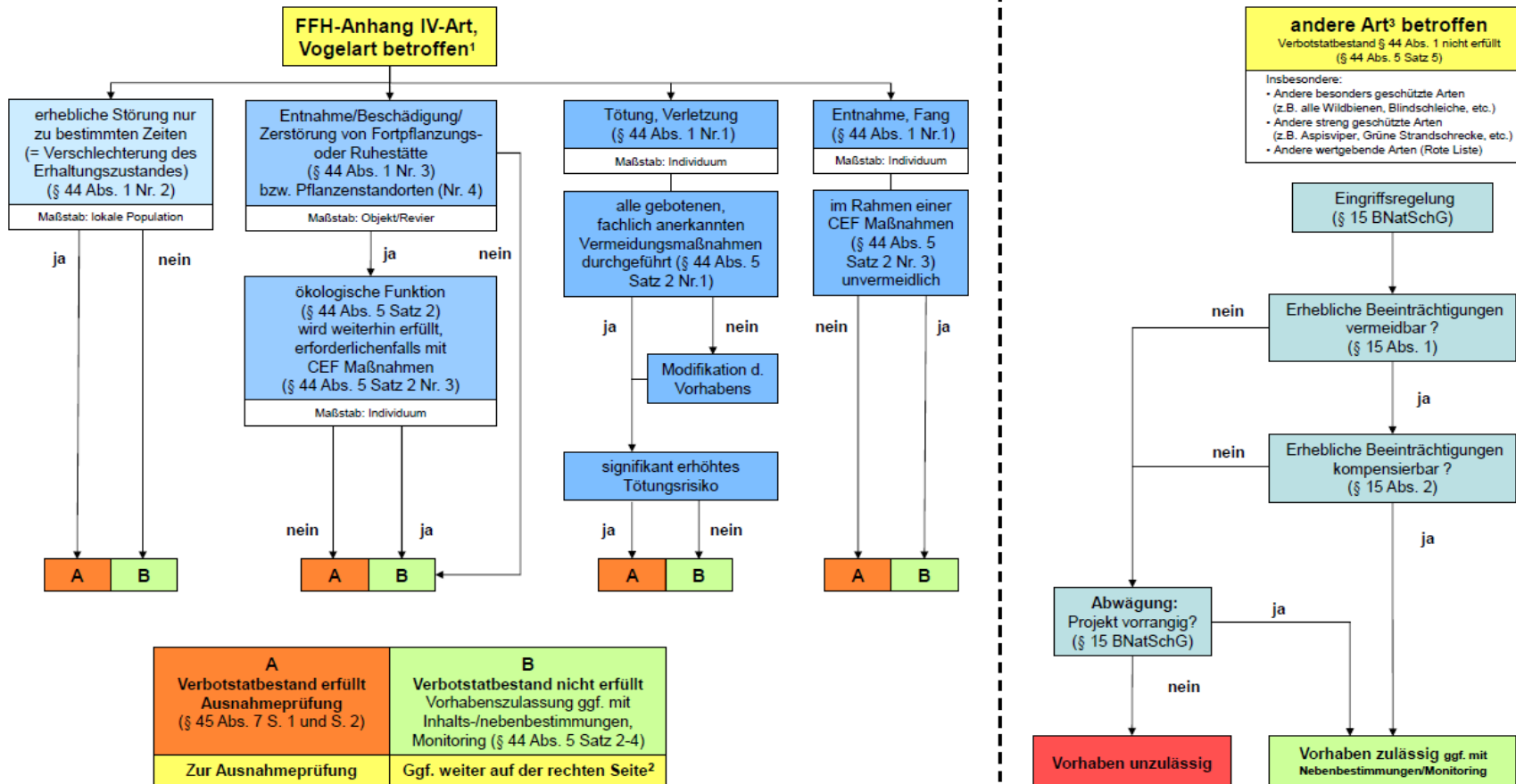
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

### Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

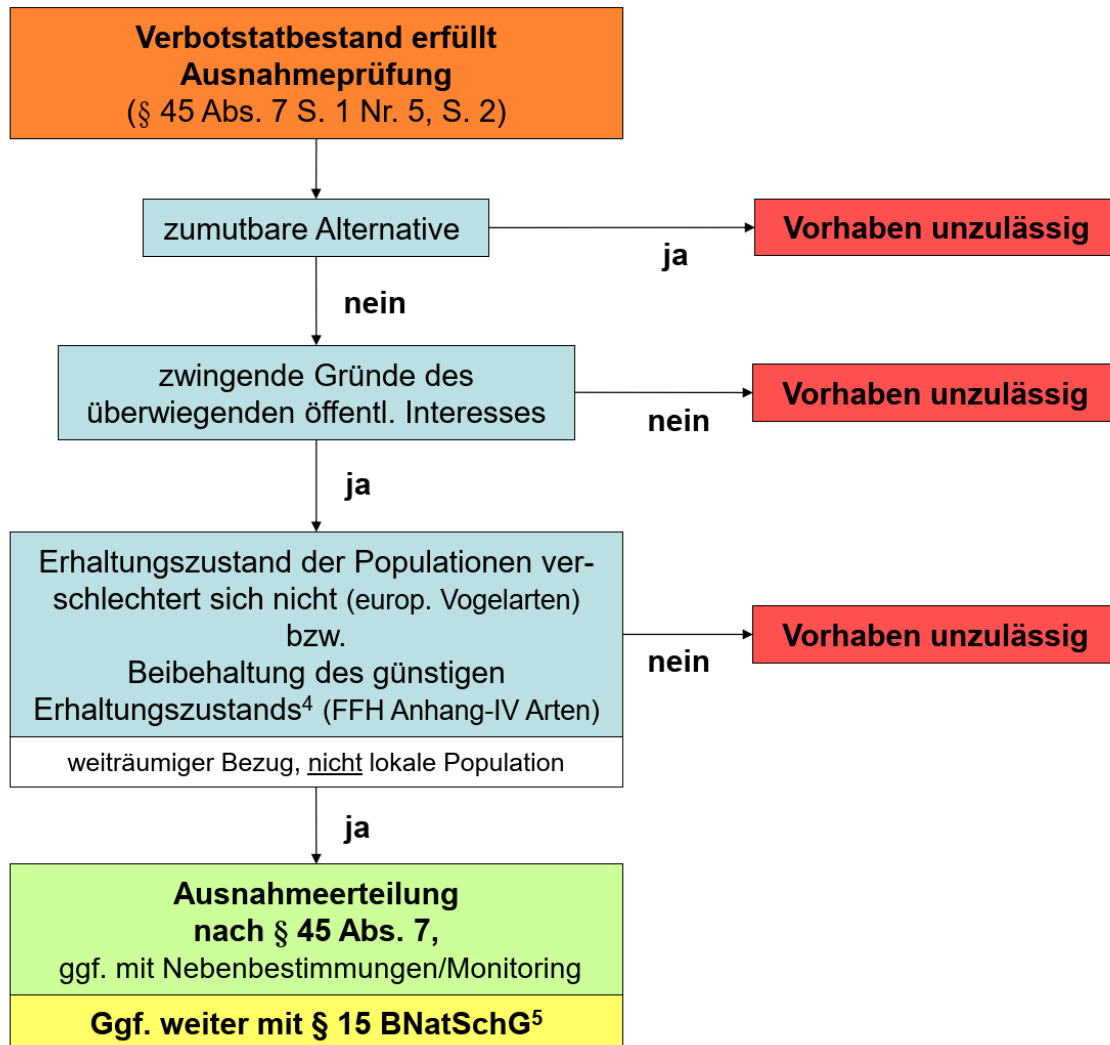
<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 4: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2018)



Können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmereprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach folgendem Schema erforderlich:



<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

<sup>5</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

**Abb. 5:** Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Ausnahmereprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2018)

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

### 4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Mauereidechse wird mit einem Gesamtbestand von etwa 18-27 Tieren innerhalb des Geltungsbereichs des „Wohnungsbauvorhabens Wörthstraße“ gerechnet. Im Zuge der Bebauung dieser Flächen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen auszuführen (s. Kapitel 5). Über die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind nicht zu erwarten.

## 5. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS BETROFFENER ARTEN

- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Vor Beginn der Baumaßnahme ist entlang der Baufläche ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Der Reptilienschutzzaun verhindert ein Einwandern der Reptilien aus den angrenzenden Flächen in das Baufeld. Auf den Zaun im Osten kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben „Pflegeheim Hubertusstraße“ auf dem östlich angrenzenden Grundstück parallel verwirklicht wird und der Zaun an der Außengrenze weiterverläuft.

Als Schutzzaun eignet sich eine ca. 2 mm starke Rhizomsperre aus stabilem Kunststoff, wie sie im Gartenbau Verwendung findet. Der Reptilienschutzzaun sollte ca. 0,20 m in den Boden eingegraben werden und ca. 0,50 m hoch sein, der Zaun ist mittels Holzpflocke zu stabilisieren. Er ist während der gesamten Bauphase regelmäßig zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass er keine Lücken hat. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten kann der Zaun entfernt werden.

- Herstellung Ersatzlebensräume

Zum Schutz und zur Erhaltung der Mauereidechse müssen vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) durchgeführt werden, so dass diese vor Beginn der Baumaßnahmen für die Art zur Verfügung stehen. Als Maßnahme wird die Herstellung einer Ausgleichsfläche mit der Anlage von kleinflächigen Versteckmöglichkeiten (Steinriegel/Steinschüttung/Steingabionen oder Reisig-/Totholzhaufen) idealerweise in räumlicher Nähe der festgestellten Vorkommen empfohlen. Mögliche Flächen befinden sich im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes auf Flurstück 4500/8 sowie nordwestlich davon auf Flurstück 3932/8.

Zur Eiablage benötigen die Reptilien grabbares Substrat in sonniger Lage. Hierfür sind kleinräumig Sandlinsen aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) in Verbindung mit den o. a. Habitatstrukturen auszubilden.

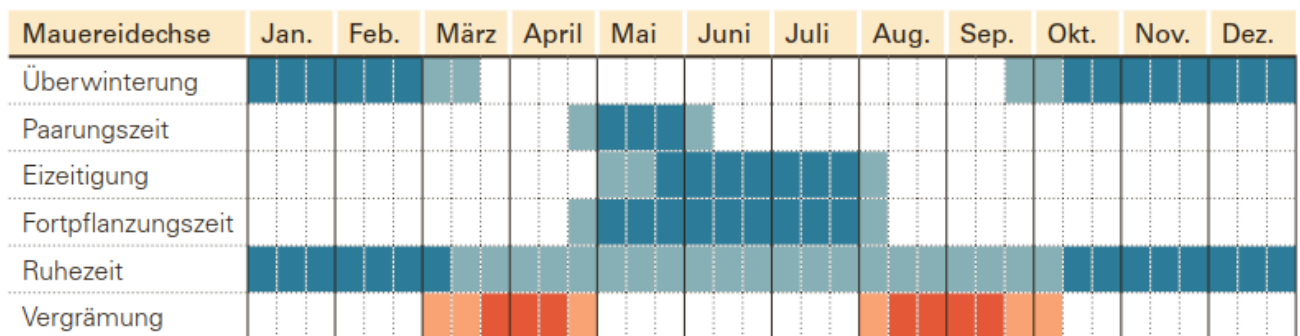
Neben den erforderlichen Habitatstrukturen muss die CEF-Fläche so gestaltet werden, dass sie Reptilien als Lebensraum dienen können. So sind in Verbindung mit den einzelnen Kleinstrukturen auch magere Wiesenflächen, kleinflächige Strauchanpflanzungen sowie Altgrasstreifen und Ruderalfluren trockenwarmer Standorte zu entwickeln. Idealerweise werden die CEF-Flächen mindestens ein Jahr vor der Abfangaktion hergestellt, damit sich die erforderlichen Eidechsenlebensräume entwickeln können. Beispiele für mögliche Ersatzhabitate zeigen die Bilder 3 und 4 im Fotoanhang.

Als Ersatzhabitat sind mindestens vier Eidechsenhabitate mit einer Größe von etwa 3 x 2 m auf einer geeigneten Fläche anzulegen.

Die Wirksamkeit von CEF-Fläche ist längerfristig zu sehen und bedarf der regelmäßigen Pflege (insbesondere der Offenhaltung). Hierzu sollten die Habitatstrukturen räumlich und zeitlich gestaffelt freigemäht werden.

- Umsiedlung von Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich auf die CEF-Fläche

Die im Eingriffsbereich vorkommenden Mauereidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahme abzufangen und auf die eigens für sie gestaltete CEF-Fläche umzusiedeln. Wenn die CEF-Fläche in unmittelbarer Nähe zum Eingriff liegt, kann alternativ auch eine Vergrämung erfolgen (Entfernen sämtlicher Versteckmöglichkeiten, Abdecken der Fläche mit Rindenmulch). Das Abfangen und Umsiedeln muss während der Aktivitätsphase der Tiere im Frühjahr zwischen März und Ende April oder zwischen August und Anfang Oktober erfolgen (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Abfangaktion ist so lange durchzuführen, bis im Eingriffsbereich keine Tiere mehr gefunden werden. Zudem ist im Vorfeld der Bauarbeiten die manuelle Entfernung von Versteckmöglichkeiten (Bretter, Steine, Reisighaufen, Baumaterialien, etc.) aus dem Eingriffsbereich erforderlich.



**Legende:**

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

**Abb. 6:** Aktivitätszeiten der Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen ein Vergrämung / ein Abfangen möglich ist (nach LAUFER 2014)



## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2023 erfolgten im Geltungsbereich des „Wohnungsbauvorhaben Wörthstraße“ Untersuchungen zur Einschätzung der Bestandsgröße der Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Der Bestand innerhalb des Geltungsbereichs wird aufgrund der Begehungen auf etwa 18-27 Tiere geschätzt.

Maßnahmenvorschläge zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art werden unterbreitet und sind im Folgenden kurz aufgelistet:

- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns
- Herstellen von Ersatzhabitaten für die Mauereidechse
- Umsiedlung von Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich auf die CEF-Fläche

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen werden nach derzeitigen Erkenntnissen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

## 7. LITERATUR

BLANKE, I., SCHULTE, U. (2021): Gebietsfremde Mauereidechsen in Deutschland. Ausbreitung, rechtlicher Rahmen und Empfehlungen zum Umgang. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (1), 14-21.

GRAMER, T. & WIRSING, T. (2022): FaunaMAppEr - Faunistische Erfassungs-App - Dokumentation / Version 2.10.90 "Isabellwürger." Available at: [www.faunamapper.de/app/dokumentation](http://www.faunamapper.de/app/dokumentation) [Accessed July 28, 2022].

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Erschienen in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.



## Fotoanhang



Bild 1: Von Mauereidechsen gerne genutzte Versteck- und Sonnenplätze sind Bauzaunfüße.



Bild 2: Kleinere Ablagerungen von Steinen und Bauschutt sind gute Lebensräume für die Mauereidechse.





Bild 3: Ersatzhabitat für Mauereidechsen in Form von Gabionen (unter den Holzstapeln wurde 0,5 m tief Schotter eingebaut (kleines Bild) und am Gabionenfuß grabfähiges Sediment zur Eiablage angebracht).



Bild 4: Ersatzhabitat für Mauereidechsen als stufenförmiger Bau von Gabionen.